

Satzung Verein

PORTARIS

& Reha Sport e.V.

In der Fassung des Beschlusses vom 25.07. 2015

Verein für

Ganzheitliche

Gesundheit

& Reha Sport

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Geschäftsjahr

§ 3 Zweck des Vereins

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

§ 5 Mittelverwendung

§ 6 Verbot von Begünstigungen

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Beiträge

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

§ 13 Kassenprüfung

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 15 Vollmacht bis Eintragung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Portaris & Reha Sport.
VEREIN zur Förderung für Ganzheitliche Gesundheit & Reha Sport.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
und trägt dann den Zusatz e.V."
Der Sitz des Vereins, Findelstr. 51, 32457 Porta Westfalica.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige -
Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der
Abgabenordnung.

Für jeden Menschen mit und ohne Behinderung. Förderung der
ganzheitlichen Gesundheit sowie die Verbesserung und der Erhalt
von seelischer und körperlicher Leistungsfähigkeit.

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens für Körper, Geist und
Seele. Der seelischen Gesundheit (Psychohygiene) und dessen
Zusammenhänge von Körper, Geist und Seele auf die Gesundheit
eines Menschen.

Förderung des Sports, insbesondere des Gesundheits-
und Rehabilitationssport.

Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und
Ausübung von Bewegung in der Gruppe verwirklicht.

Die Mitglieder nehmen an den unterschiedlichen Gruppen, Vorträgen
mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung teil.

Diese finden unter medizinisch, ganzheitlichen Gesichtspunkten statt.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.
Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags bestimmt die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung kann auch vorsehen, dass die Bestimmung der Beitragshöhe auf den Vorstand übertragen werden kann.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands,
Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des

Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen
Festsetzung von Grundbeiträgen und deren Fälligkeit,
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in
Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben,
soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche
Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen
Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der
Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung
einer Frist von einem Monat **durch Veröffentlichung am Schwarzen
Brett** unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis
spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich
beantragt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der
Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern
nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung
zugegangen sind, können erst auf der nächsten
Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der
erschiedenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung
wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der
Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem /der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der 1. Kassierer/in. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein außergerichtlich und gerichtlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand haftet dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen / zwei Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Porta Westfalica, der diese für die Gesundheitspflege unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, verwendet soll.

Ein Herzenswunsch wäre es wenn diese Mittel dann an Jugendlichen, die jung Mutter wurden, frei gegeben und zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Vollmacht bis zur Eintragung

Der am Tag der Gründungsversammlung gewählte Vorstand iSd. § 26 BGB ist von der Mitgliederversammlung hiermit bevollmächtigt, für den Fall von Beanstandungen des Registergerichtes unter Verzicht auf Fristen und Formen der Einberufung von Versammlungen und unter Verzicht überhaupt auf eine Versammlung, Änderungen zu beschließen und anzumelden. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmeerheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung. Diese Vollmacht endet mit der Eintragung des Vereins.

Ort, Datum